

Titeln des betreffenden Presbyters (Hilfsgeistlicher, Pfarrer, Decan, Pönitentiar, Official, Canonicus, geistlicher Rath, Prälat u. s. w.) und in der Majoritas (s. d. Art.) des Einen vor dem Andern. (Vgl. die im Art. Ordo, n. II citirten Werke; ferner Gregor. de Valentia, Comment. theol. IV, disp. 9, q. 1; Tournely, Prael. theol. de sacr. ordinis, Paris. 1729, 511 sqq.; Thomasin, Vet. et nov. eccl. disciplina I, 1, 1; Mamachi, Origines et Ant. Christ. IV, Rom. 1752, c. 4, § 2.)

3. Die Erfordernisse zum Empfang des Presbyterates beruhen theils auf dem göttlichen theils auf dem kirchlichen Rechte; jene bedingen die Gültigkeit, diese die Erlaubtheit des Empfanges. — a. Zur gültigen Ertheilung des Presbyterates ist nur der Bischof fähig, zum Empfang nur ein Getaufter männlichen Geschlechtes (s. d. Art. Ordo IX, 1041 f.). Weiterhin muß, wie bei jeder Sacramentenspendung, auf Seiten des Sponders und des Empfängers die nöthige Intention vorhanden sein und der wesentliche Ritus [s. u. 4.] beim Weiheacte beobachtet werden. — b. Die kirchenrechtlichen Erfordernisse zum erlaubten Empfang des Presbyterates sind folgende. Der zu Ordinirende muß die vorhergehenden Weihen bis zum Diaconat empfangen haben, und zwar soll er im letztgenannten Ordo wenigstens ein Jahr verblieben sein; doch ist betreffs der Zeit Dispens zulässig (s. d. Art. Interstitien). Der Empfang der Presbyteratsweihe mit Uebergehung der anderen Ordines wäre zwar nicht ungültig, würde aber die Strafen der Promotio per saltum (s. d. Art.) dem Ordinirten zuziehen. Das vorgeschriebene Alter für den Empfang der Priesterweihe ist das vollendete 24. Lebensjahr; der Bischof kann jedoch meist auf Grund der Quinquennalfacultäten davon Dispens bis zu einem Jahre ertheilen, während weitergehende Dispens vom apostolischen Stuhle eingeholt werden muß. Ferner muß der Ordinand frei sein von jeder Irregularität (s. d. Art.) und einen Ordinationsitel (s. d. Art. Titulus) besitzen. Um zu prüfen, ob die Weihecandidate alle erforderlichen Eigenschaften besitzen, soll der Weihe nach der ältern Disciplin ein dreifaches Scrutinium vorausgehen. Das letzte derselben ist im Weiheritus (s. u. 4.) enthalten, nämlich in der Frage des Bischofs: Scisno illos dignos esse? Die beiden anderen werden jetzt in der Form gehalten, daß durch eine Prüfung die nöthigen Kenntnisse und auf Grund von Zeugnissen die sittliche Würdigkeit festgestellt werden. Weitere Bestimmungen des Kirchenrechts betreffen die Berechtigung des Bischofs zur Weihe (s. d. Art. Ordination, n. 2) sowie Ort und Zeit der Weihehandlung. Ort der Weihe kann jede Kirche innerhalb der Competenz des weihenden Bischofs (bezw. mit Erlaubniß des fremden Bischofs) sein; nach dem Trid. (Sess. XXIII, c. 8 De ref.) ist wo möglich die Cathedralkirche zu wählen. Als Weihezeit erscheinen vorzüglich die Quatember-

Samstage, der Samstag vor Passionssonntag und der Ostersamstag; die Quinquennalfacultäten geben aber gewöhnlich dem Bischof die Erlaubniß, extra tempus zu ordiniren, d. h. an Sonn- oder Festtagen oder überhaupt in festis duplicibus. Endlich muß die Weihe während der heiligen Messe und zwar nach dem geltenden (lateinischen oder orientalischen) Ritus stattfinden. [Einig.]

4. Zum gültigen Ritus der Presbyteratsweihe gehört wesentlich die Handauflegung des Bischofs, und zwar nach der wahrscheinlichen Meinung diejenige, welche beim Ordinationsacte die zweite ist; das sich daran anschließende Gebet ist dann die Form des Sacramentes. Die anderen Handauflegungen jedoch wie auch die Ueberreichung des Kelches und der Patene mit Wein und Hostie gehören in der abendländischen Kirche wenigstens zum vollständigen Ritus, weshalb sie in praxi nicht unterlassen werden dürfen (vgl. d. Art. Ordo IX, 1039 f.). Im Einzelnen verläuft der Weiheact folgendermaßen. Der Bischof liest die Ordinationsmesse bis zum letzten Verse des Tractus ausschließlich, oder falls eine Sequenz zu beten ist, bis zu dem letzten Verse derselben; findet die Ordination an einem Sonn- oder Festtage statt, so betet er das Graduale bis zum Alleluja ausschließlich. Alsdann läßt er sich in der Mitte des Altars auf dem bereitstehenden Faldbistorium nieder, und es erfolgt die Aufzählung der als Diaconen gekleideten Weihecandidate und die Vorstellung vor dem Bischof in ähnlicher Weise wie bei der Weihe der Diaconen (s. d. Art. Diacon III, 1670). Nach der Bezeugung der Würdigkeit durch den Archidiacon und der Aufforderung des Bischofs an Clerus und Volk, etwaige Einwendungen geltend zu machen, folgt die schöne Hinweisung der Weihecandidate auf die Wichtigkeit, Würde und Schwere des Amtes, welches sie übernehmen wollen (s. Pontif. Rom. I. c. I, 45). Hierauf wird, wenn dieß nicht schon vorher wegen der Weihe von Diaconen oder Subdiaconen geschehen ist, die Allerheiligenlitanei gebetet. Alsdann legt der Bischof jedem Einzelnen beide Hände auf's Haupt, ohne etwas dabei zu sprechen; dasselbe thun der Reihe nach die beim Weiheacte thätigen oder anwesenden Priester. Dieß ist die erste Handauflegung bei der Presbyteratsweihe; an sie schließt sich als directe Fortsetzung die zweite an, indem der Bischof und die Priester die rechte Hand über die Weihecandidate insgesamt ausstrecken, wobei der Bischof spricht: „Geliebteste Brüder! Laßt uns Gott den Allmächtigen bitten, daß er über diese seine Diener, die er zum Priesteramte auserwählt hat, himmlische Gaben in reichlichem Maße ergieße, damit sie dem Amte, welches zu übernehmen sie gewürdigt werden, durch seine Hilfe gehdrig nachkommen mögen.“ Dann folgt mit Oremus, Flectamus genua und Levato ein weiteres Gebet, welches ähnlich wie bei der Diaconatsweihe in eine Präfation ausklingt. Nun beginnt unter entsprechenden Gebeten die Bleslei-